

**Mandantenbedingungen
der Anwaltskanzlei
Dr. jur. Thomas Braitsch
Rheinstr.219, 76532 Baden-Baden**

In der Angelegenheit

.....

wird zwischen Auftraggeber/Mandant und Herrn Rechtsanwalt Dr. Braitsch folgendes vereinbart:

1. Geltung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG):

Es besteht Einigkeit darüber, dass, sofern keine gesonderte Vergütungsvereinbarung mit dem Auftraggeber getroffen ist, die Gebühren des Rechtsanwalts sich nach den Vorschriften des Rechtsvergütungsgesetzes (RVG) bestimmen.

2. Haftungsbeschränkung:

Die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts wird für den Fall leichter Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 1,0 Millionen Euro (in Worten: eine Million Euro) beschränkt. Unberührt bleibt eine weitergehende Haftung des beauftragten Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Wird eine weitergehende Haftung gewünscht, so kann auf ausdrückliche Weisung des Auftraggebers und auf dessen Kosten eine Einzelhaftpflichtversicherung zu einer höheren Haftungssumme abgeschlossen werden.

3. Korrespondenzsprache/ Haftung für Übersetzungsfehler:

Die Korrespondenzsprache ist Deutsch. Die Haftung des Rechtsanwaltes oder seiner Erfüllungsgehilfen für Übersetzungsfehler wird ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber weist dem beauftragten Rechtsanwalt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nach.

4. Haftungsausschlüsse und besondere Haftung in Ehesachen:

Keinerlei Haftung übernehmen die beauftragten Rechtsanwälte in Bezug auf die Anwendung ausländischen Rechts, für nicht in deutscher Sprache abgefasste Texte sowie für telefonische Auskünfte, sofern letztere nicht unverzüglich schriftlich bestätigt werden.

In Ehesachen wird die Haftung des Rechtsanwalts für Errechnung der für die Ermittlung des Wertunterschiedes von Versorgungsanwartschaften und Versorgungsaussichten im Rahmen des Versorgungsausgleichs zugrunde zu legenden Werte z.B. nach § 1304 Reichsversicherungsordnung, ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn die Ermittlung durch die Versorgungsträger oder sonstige Dritte erfolgt. Das Gleiche gilt bezüglich der Vollständigkeit der in den Versorgungsausgleich einzubringenden Anwartschaften oder Aussichten.

5. Kosten in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten:

Der beauftragte Rechtsanwalt weist ausdrücklich darauf hin, dass in Arbeitsgerichtsverfahren des ersten Rechtszuges kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Hinzuziehung eines Prozessbevollmächtigten besteht. Der Auftraggeber muss diese Kosten daher auch im Falle des Obsiegens selbst tragen. Das Gleiche gilt hinsichtlich solcher Kosten, die durch vorbereitende Tätigkeiten des Rechtsanwalts entstanden sind, und zwar auch dann, wenn es nicht zu einem Rechtsstreit kommt.

6. Verjährung von Haftpflichtansprüchen:

Soweit nicht nach dem Gesetz eine kürzere Verjährungsfrist gilt, verjähren Haftpflichtansprüche des Auftraggebers gegen den beauftragten Anwalt zwei Jahre nach Mandatsbeendigung.

7. Aufbewahrungspflicht von Dokumenten:

Auch die Verpflichtung des beauftragten Anwalts zur Aufbewahrung und Herausgabe der Handakten erlischt zwei Jahre nach Mandatsbeendigung.

:

8. Vereinbarung einer zusätzlichen Pauschale für Kopierkosten:

Abweichend von Ziff. 7000 des RVG wird vereinbart, dass der Auftraggeber für die Anfertigung der zur sachgemäßen Bearbeitung des Mandats erforderlichen Fotokopien ohne Einzelnachweis pauschal mit einem Betrag von EUR 10,- zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu erstatten hat. Über eine Anzahl von 20 Kopien hinaus erfolgt die Erstattung nach den gesetzlichen Vorschriften. Es wird darauf hingewiesen, dass die hier vereinbarte Regelung sich unter Umständen nicht mit der Regelung der Erstattung der Fotokopierkosten vom Prozessgegner nach § 91 der Zivilprozessordnung (ZPO) deckt.

9. Besondere Regelung: Datenübermittlung/Korrespondenz per E-Mail:

9.1.) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass zum Zwecke der Kommunikationserleichterung in sämtlichen zu bearbeitenden Angelegenheiten - soweit der Auftraggeber im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich ein Abweichen von dieser Regelung wünscht - Dokumente und Daten auch per unverschlüsselter E-Mail im Internet versandt werden können.

9.2.) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass E-Mails Viren enthalten können, dass andere Internet-Teilnehmer unschwer von dem Inhalt der E-Mails Kenntnis nehmen können und dass nicht sichergestellt ist, dass E-Mails tatsächlich von dem Absender stammen, der angegeben ist. Auch das Risiko eines Datenverlusts ist damit begründet. Um die zuvor beschriebenen Risiken auszuschließen bzw. zu minimieren, bedarf es der Vereinbarung eines Passworts, welches nur auf ausdrücklichen, schriftlich mitgeteilten Wunsch des Mandanten ausgegeben wird.

9.3.) Solange der Auftraggeber nicht ausdrücklich um Zuteilung eines Passworts gebeten hat, wird dem beauftragten Rechtsanwalt für den E-Mail-Verkehr zwischen ihm und dem Auftraggeber oder mit Dritten im Rahmen der im einzelnen erteilten Aufträge hiermit unter Inkaufnahme der oben aufgeführten Gefahren ausdrücklich erlaubt, Daten via E-Mail zu versenden.

9.4.) Da der E-Mail-Verkehr bei der Übertragung einem Zugriff durch Dritte unterliegen kann, wird der beauftragte Rechtsanwalt insofern von der anwaltlichen Schweigepflicht entbunden.

9.5.) Der Versender der E-Mail übernimmt das Zustellungs- und Kenntnisnahmerisiko. Wichtige Erklärungen sollen nicht via E-Mail übermittelt werden.

9.6.) Gegenüber Herrn Rechtsanwalt Dr. Braitsch und/oder Mitarbeitern abgegebene Willenserklärungen des Auftraggebers (z.B. Anweisungen) sind nur verbindlich, wenn sie in der üblichen - unterschriebenen - schriftlichen Form oder versehen mit einer digitalen Signatur abgegeben wurden, die gem. § 2 Abs. 1 SigG mit einem Signaturschlüssel-Zertifikat einer Zertifizierungsstelle oder der Regulierungsbehörde gem. §§ 3 SigG, 66 TKG versehen ist.

9.7.) Auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, die sich gegenüber Herrn RA Dr. Braitsch oder Mitarbeitern aus der Nutzung des E-Mail-Versandes unmittelbar oder mittelbar aus einem Ausfall der E-Mail-Nutzungsmöglichkeit ergeben können, wird hiermit ausdrücklich verzichtet.

9.8.) Die Erklärung zu Ziff. 9 der Mandatsbedingungen kann separat, jedoch nur schriftlich und für die Zukunft widerrufen werden.

10..Besondere Beauftragung zur Einlegung von Rechtsmittel und Rechtsbehelfen:

Zur Einlegung von Rechtsmittel und Rechtsbehelfen ist der beauftragte Anwalt nur verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat.

11.Sachbearbeitung durch Rechtsanwälte/-innen in freier Mitarbeit.

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die Sachbearbeitung auch auf Rechtsanwälte/innen übertragen werden darf, die in freier Mitarbeit für den Kanzleihinhaber tätig sind/werden.

12. Die Unwirksamkeit eines Teils dieser Mandatsbedingungen berührt die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Der Auftraggeber bestätigt mit seiner Unterschrift, auf diese Mandatsbedingungen ausdrücklich hingewiesen worden zu sein, von ihrem Inhalt Kenntnis genommen zu haben und mit ihrer Geltung einverstanden zu sein.

..... , den
(Ort)

.....
(Auftraggeber)